



# AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2022

HANNOVER, 20. JANUAR 2022

NR. 3

## INHALT

SEITE

### A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

#### Region Hannover

---

#### Landeshauptstadt Hannover

Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten bestimmter Grundstücke im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover

46

### B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

#### 1. Stadt Burgdorf

Veröffentlichung der Prüfungsmitteilung über die überörtliche Prüfung zum Thema „Haushaltsrisiken durch Investitionsrückstände“

50

#### 2. Stadt Gehrden

Hundesteuersatzung der Stadt Gehrden

50

#### 3. Stadt Pattensen

Bebauungsplanes Nr. 218 „Milchweg“

53

### C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND  
BEKANNTMACHUNGEN  
DER REGION HANNOVER UND DER  
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

**Region Hannover**

---

**Landeshauptstadt Hannover**

**Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten bestimmter Grundstücke im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover**

Auf Grund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) in Verbindung mit § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl., S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover folgende Satzung beschlossen:

§1

**Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser**

- (1) Für häusliches Abwasser, welches auf den im Folgenden näher bezeichneten Grundstücken (Flurstücksbezeichnung und Postadresse) anfällt, wird die Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten dieser Grundstücke übertragen.  
Für Grundstücke von Kleingartenanlagen gilt dies ausschließlich für das in den Vereinsheimen anfallende häusliche Abwasser.  
Die Einleitung des gereinigten häuslichen Abwassers erfolgt gemäß der Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde entweder in das Grundwasser oder in die nachstehend benannten, oberirdischen Gewässer.

<b>Grundstück</b>	<b>Flurstücksbezeichnung Gemarkung-Flur-Flurstück/e</b>	<b>Gewässer zur Einleitung des gereinigten Abwassers</b>
Ackerweg 1	Isernhagen-Süd-25-78/5	Grundwasser
Ackerweg 3	Isernhagen-Süd-25-78/6	Straßenseitengraben
Ackerweg 5	Isernhagen-Süd -25-78/9	Grundwasser
Ackerweg 7	Isernhagen-Süd-25-78/15	Grundwasser
Ackerweg 9	Isernhagen-Süd-25-78/16	Grundwasser
Alte Peiner Heerstr. 150	Misburg -6-4/2	Grundwasser
Alte Peiner Heerstr. 160	Misburg -6-9/0	Grundwasser
Am Alten Gehäge 38, KGV Bothfeld/Kol. Sonnenhain 1	Bothfeld-47-3/1	Grundwasser
Am Alten Saupark 1, 2, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13	Misburg -4-8/4	Grundwasser
Am Annateich 20	Kirchrode-4-427	Graben II. Ordnung
Am Forstkamp 45	Misburg-7-11/10	Grundwasser
Am Großen Garten 7, Staudengärtnerei	Herrenhausen-5-52/133	Ernst-August-Kanal

<b>Grundstück</b>	<b>Flurstücksbezeichnung Gemarkung-Flur-Flurstück/e</b>	<b>Gewässer zur Einleitung des gereinigten Abwassers</b>
Am Großen Garten 60 Bad; Turnerschaft Hannover v. 1952 e. V.	Herrenhausen 6-15/111	Ernst-August-Kanal
Am Großen Garten 74	Herrenhausen-6-15/106	Leine 1. Ordnung
Am Laher Graben 5	Klein-Buchholz-3-7/22	Grundwasser
Am Lister Bad 15, KGV List e.V. Kol. Trage/Fliegerlust	List —3- 32 (Kleinkläranlage auf dem Flurstück 29/1)	Grundwasser
An der Graft 1, Sportverein Odin v. 1905 e. V.	Herrenhausen-5-688	Grundwasser
Anderter Straße 88	Misburg-3-66/8	Grundwasser
An der Universität 12, KGV Herrenhausen Stö- cken e.V.	Stöcken-19-31/1	Grundwasser
Auf der Kuhbühre 51	Bornum -1-91/3	Grundwasser
Auf der Kuhbühre 51 A	Bornum -1-91/4	Grundwasser
Badenstedter Str. 67 B, KGV Eintracht	Linden-26-5/10	Graben III. Ordnung
Bockmerholzstr. 50	Wülferode -7-14/5	Graben III. Ordnung
Brückstr. 26, Kirchengemeinde St. Bernward / Kindergarten	Döhren-2-39/1	Grundwasser
Büttnerstr. 71 F	Vahrenwald-3-2/4,2/5	Grundwasser
Canarisweg 12, KGV Tönniesberg Kol. Hannomag II	Mühlenberg -1-314	Grundwasser
Carl-Buderus-Str. 60, KGV Niebelungen e.V.	Badenstedt-1-81/6	Graben III. Ordnung
Christel-Keppler-Weg 1, KGV Linden Kol. Lindener Alpen	Linden —26-19/4	Grundwasser
Constantinstraße, KGV Staatswiesen e.V., Frie- de und Eintracht	List-11-42/1	Grundwasser
Debberoder Str. 59,61	Bemerode -8/-257/24, 257/25	Graben III. Ordnung
Friedel-Gewecke-Weg, Touristenverein die Na- turfreunde	Ricklingen-5-20/1	Grundwasser
Fösseweg 5, Turn- u. Sportverein Victoria	Linden —28-12/19	Fösse
Fuhrbleek 100	Isernhagen-Süd —25-76/7	Straßenseitengraben
Fuhrbleek 104	Isernhagen-Süd-25-76/9	Straßenseitengraben
Großer Kolonnenweg 27 Eis-Rollsport-Club	Bothfeld-42-5/50	Grundwasser
Hamelner Chaussee 6 KGV Lerchenlust	Mühlenberg-1-317	Grundwasser
Hebbelstraße 61 +61 A	Klein-Buchholz-23-49/34, 49/35, 49/37-49/40	Grundwasser
Heinrich-Warnecke Weg 24 +26	Wülferode — 8- 51/9, 51/10, 51/12, 51/13, 51/14	Grundwasser
Hoppelweg 1, KGV Neue Hoffnung	Klein-Buchholz-14-18/1	Grundwasser
Ihmer Str. 61	Wettbergen -3-181/7	Ihme II. Ordnung
Im Othfelde 47 O - U , KGV Abendfrieden e. V.	Hainholz-1-238	Grundwasser
In den Kämpfen 52	Herrenhausen-5-669,670	Grundwasser
In den Kämpfen 54, Handel- u. Wohnnutzung	Herrenhausen-5-671	Grundwasser
In den Kämpfen 57	Herrenhausen -5-675/1	Grundwasser

<b>Grundstück</b>	<b>Flurstücksbezeichnung Gemarkung-Flur-Flurstück/e</b>	<b>Gewässer zur Einleitung des gereinigten Abwassers</b>
In der Steintormasch, Restaurant Radieschen	Herrenhausen-5-666	Grundwasser
Kahlendamm 23	Isernhagen-Süd-25-78/2	Straßenseitengraben
Kahlendamm 25	Isernhagen-Süd-25-77/4	Straßenseitengraben
Kahlendamm 25 A	Isernhagen-Süd-25-77/5	Grundwasser
Körtingsdorfer Weg	Linden —26-7/3	Grundwasser
KGVLangenfeldeNValdeck		
Langenforther Straße 20	Bothfeld-25-32/13	Grundwasser
Limmerbrunnen 14	Limmer-2-176/1	Grundwasser
Limmerstr. 134 A, Ruderverein	Limmer-1-1265/2	Leine I. Ordnung
Lister Damm 42, KGV Tannenberg-Allee	List-9-1/8	Grundwasser
Lister Damm 65, Verein für Wagenkultur	List -10-1/4, 4/1	Grundwasser
Lister Damm 67, Kanugemeinschaft List e. V.	List-10-1/2	Grundwasser
Lohweg 34	Anderten -8-17/16; Anderten -1-124/1,132,133,134, 256/1, Anderten -7-31/2	Zweigkanal Misburg
Lothringer Straße 54 A	Kirchrhode-2-77/9	Grundwasser
Ludwig-Jahn-Str. 7, Schützenheim Misburg	Misburg-10-19	Grundwasser
Merkurstraße 11	Marienwerder-1-78/89	Grundwasser
Moorwaldweg 310 Müllverbrennungsanlage, Energy from Waste	Klein-Buchholz-29-341/97, 341/99	Graben III. Ordnung
Pascalstr.15, Paddel-Club Stöcken e.V.	Marienwerder-1-74/23	Grundwasser
Pasteurallee 23 G + H	Klein-Buchholz-7-44/12,44/13	Grundwasser
Pänner-Schuster-Weg 10, Rasen Sportverein	Döhren-1-1/7	Leine II. Ordnung
Portlandstraße 30 + 30 A	Misburg-3-39/58	Grundwasser
Pyrmonter Str./ Rohrskamp KGV Rabenhorst/ Schorbusch	Ricklingen-7-2/32	Grundwasser
Rübekamp 50, Nordstädter Turnverein	Hainholz-1-229/1	Straßenseitengraben
Schneckenburger Str. 22 F	Klein-Buchholz-23-48/94	Grundwasser
Schwarze Flage 1	Linden-26-127/7	Grundwasser
Schwarze Flage 10, KGV Bergfrieden	Linden-26-13/5	Grundwasser
Sichelstr.	Limmer-2-175/14, 175/16	Grundwasser
Sichelstr. 15	Limmer -2-175/15,175/17	Grundwasser
Sichelstr. 18	Limmer -2-99/6	Stichkanal Linden
Sichelstr. 25/27	Limmer-2-175/10	Straßenseitengraben
Spörckenstr. 2 a, Naturfreundehaus Herrenhausen	Herrenhausen-1-4/14	Grundwasser
Spörckenstr. 20, TUS Mecklenheide	Herrenhausen-1-4/13	Grundwasser

<b>Grundstück</b>	<b>Flurstücksbezeichnung Gemarkung-Flur-Flurstück/e</b>	<b>Gewässer zur Einleitung des gereinigten Abwassers</b>
Stadtfelddamm 10, KGV Waldfrieden I Kolonie Weidetorstr./Baierweg	Groß-Buchholz-14-2/2, 272/3	Grundwasser
Stockhardtweg 1 A	Limmer-1-25/4	Grundwasser
Vor der Seelhorst 114, KGV Mittelfeld e.V.	Döhren-7-57/11	Straßenseitengraben
Wietzeufer 1	Isernhagen-Süd -25-34/23	Wietze
Wietzeufer 2-3	Isernhagen-Süd -25-34/22	Wietze
Wunstorfer Landstr. 90, Wassersport-Club Ah- lem e.V.	Ahlem-1-195	Graben III. Ordnung
Ziegelstr. 13	Ahlem-1-76/5	Grundwasser
Zum Schleusengrund 10	Limmer-2-99/7	Stichkanal Linden
Zuschlagstraße 10	Kirchrode-1-39/6	Grundwasser
Zur Mühle 33	Anderten-24-48/2, 49	Grundwasser

- (2) Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke haben häusliches Abwasser durch geeignete Kleinkläranlagen zu beseitigen. Die Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes obliegt weiterhin der Landeshauptstadt Hannover.

## §2

### **Ausschluss des Anschluss- und Benutzungszwangs**

- (1) Für Grundstücke, auf denen während der Geltungsdauer dieser Satzung ordnungsgemäße Kleinkläranlagen im Sinne von Anhang 1 Teil C Abs. 4 der Abwasserverordnung errichtet oder wesentlich geändert werden, wird die Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwangs an die zentrale (öffentliche) Abwasseranlage für die Dauer von 15 Jahren ausgeschlossen.  
Die Frist beginnt mit der Fertigstellung des Neubaus oder der wesentlichen Änderung der Kleinkläranlage.
- (2) Der freiwillige Anschluss von Grundstücken an die zentrale Abwasseranlage bleibt jederzeit möglich.

## §3

### **Zustimmungserfordernis**

- (1) Die zuständige Wasserbehörde hat dieser Satzung zugestimmt.

## §4

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Tag des Monats in Kraft, welcher auf den Monat der öffentlichen Bekanntmachung folgt. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten bestimmter Grundstücke im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover vom 09.12.1998, geändert am 17.10.2001, außer Kraft.

Hannover, den 25.11.2021

Onay  
Oberbürgermeister

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hannover, den 25.11.2021

Onay  
Oberbürgermeister

## B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

### 1. Stadt Burgdorf

#### Veröffentlichung der Prüfungsmitteilung über die überörtliche Prüfung zum Thema „Haushaltsrisiken durch Investitionsrückstände“

Der Rat der Stadt Burgdorf hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 die Prüfungsmitteilung über eine Online-Erhebung zum Prüfungsthema „Haushaltsrisiken durch Investitionsrückstände“ bei allen 1.097 niedersächsischen Kommunen zur Kenntnis genommen.

Die Prüfungsmitteilung liegt gem. § 5 Abs. 2 des NKPG an sieben Werktagen vom 24.01. bis einschl. 01.02.2022 zur Einsichtnahme im Schloss der Stadt Burgdorf, Spittaplatz 5, Zimmer 1 öffentlich aus und kann dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Burgdorf, den 20.01.2022

Stadt Burgdorf  
Der Bürgermeister  
Pollehn

### 2. Stadt Gehrden

#### Hundesteuersatzung der Stadt Gehrden

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 u. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Neufassung der Hundesteuersatzung beschlossen:

#### § 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.

#### § 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin/der Hundehalter. Als Hundehalterin/ Hundehalter gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde im eigenen Haushalt, Betrieb, ihrer/seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halterin/Halter des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn nicht nachgewiesen wird, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

- (2) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Hält eine minderjährige Person einen Hund, so ist deren gesetzliche Vertretungsperson steuerpflichtig.

#### § 3 Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
  1. für den ersten Hund € 96,00
  2. für jeden weiteren Hund € 186,00
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei Abrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

#### § 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik versteuern.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
  1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
  2. Gebrauchshunden von Forstbeamtinnen/Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseherinnen/Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd-, und Feldschutz erforderlichen Anzahl;
  3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
  4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzschutzeinheiten gehalten werden;
  5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
  6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
  7. Blindenführhunden;
  8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

#### § 5 Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf Antrag der/des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächterinnen/Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
3. abgerichteten Hunden, die von Artistinnen/Artisten oder berufsmäßigen Schaustellerinnen/Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;